

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Antrag der Rheinkalk GmbH auf Erhöhung des Stauziels der Talsperre Klärteich K7 auf 211 m ü. NN gem. § 68 Abs. 2 WHG im Werk Hönnetal der Rheinkalk GmbH auf dem Grundstück der Gemarkung Eisborn, Flur 4, Flurstück 315 und 21 der Gemeinde Balve

Die Rheinkalk GmbH beantragt mit Datum vom 27.01.2021 die Erhöhung des Stauziels der Talsperre Klärteich K7 um einen Meter von 210 m ü. NN auf 211 m ü. NN.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Werk Hönnetal der Rheinkalk GmbH auf dem Grundstück der Gemarkung Eisborn, Flur 4, Flurstück 315 und 21 der Gemeinde Balve.

Bei der Erhöhung des Stauziels handelt es sich wasserrechtlich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 S.1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Die Talsperre Klärteich K7 wird als Speicherbecken für die Steinwäsche betrieben. Eine Entnahme des für die Steinwäsche benötigten Rohwassers aus dem Klärteich K7 erfolgt über das vorhandene Mönchbauwerk. Die Bereitstellung des Frischwassers für die Füllung des Klärteiches K7 erfolgt mittels Pumpen aus dem unterhalb liegenden Abgrabungsgewässer, Klärteich K8.

Die technischen Einrichtungen für den Betrieb der Talsperre Klärteich K7 sind vorhanden und werden nicht verändert. Als bauliche Maßnahme ist eine Vorschüttung im Dammbereich der ehemaligen Durchfahrt vorgesehen.

Das Vorhaben fällt zugleich unter Nr. 13.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei weniger als 10 Mio. m³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden.

Bei diesem Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde gem. § 7 Abs. 1 des UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 2 i.V.m. Anhang I ZustVU NRW.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Antragssteller mit den Antragsunterlagen Angaben zu den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens sowie zu der Art und den Merkmalen möglicher Auswirkungen eingereicht. Die Vorprüfung erfolgte überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien auf Grundlage der o. g. Angaben des Antragsstellers und unter Berücksichtigung eigener Betrachtungen und Ermittlungen.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Bei der Erweiterung der Anlage (Stauzielerhöhung) beschränken sich die zu treffenden Maßnahmen unmittelbar auf die bestehende Talsperre und die dazugehörigen Bauwerke. Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Stauzielerhöhung nicht zu besorgen. Die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Müller